



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung IV/7
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/Zs/Pe	Robert Zsifkovits	DW 12643	DW 142643	28.01.2020

Änderung der Lohnsteuerrichtlinien 2002 in den Randzahlen 94 und 95a betreffend freie oder verbilligte Mahlzeiten (§ 3 Abs 1 Z 17 EStG 1988)

Die Arbeiterkammer begrüßt die Änderungen in den oa Randzahlen. Es könnte bei Lohnsteuerprüfungen weiterhin zu Missverständnissen kommen hinsichtlich einer kumulierten Einlösung von Gutscheinen und angesichts der Formulierung „es muss sichergestellt sein, dass ein Arbeitnehmer nicht Gutscheine für Mahlzeiten in einem Ausmaß erhält, das den gesetzlichen Freibetrag des § 3 Abs 1 Z 17 EStG gerechnet auf Basis einer Vollbeschäftigung von 220 Tagen pro Jahr übersteigt (4,40 Euro bzw 1,10 Euro x 220).“ Es könnte der Schluss gezogen werden, dass jemand der zB 6 Stunden täglich, also 30 Stunden pro Woche arbeitet nicht Anspruch auf den vollen Betrag hätte. Eine absolute Obergrenze ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Wenn jemand mehr als 220 Tage im Kalenderjahr tatsächlich arbeitet, so muss der (tägliche) Freibetrag auf alle Fälle pro Arbeitstag zustehen.

Es sollte daher klargestellt werden:

- 1) Eine kumulative Einlösung der Gutscheine durch den Arbeitnehmer ist steuerfrei zulässig.
- 2) Der Freibetrag steht pro Arbeitstag zu.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen.

